

Satzung

der

Stiftung „Musikjugend Trier-Land“ der Verbandsgemeinde Trier-Land vom 29. November 2007

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Stiftung führt den Namen „Musikjugend Trier-Land“
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
3. Ihr Sitz ist in Trier, Gartenfeldstraße 12

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der nachstehend aufgeführten förderungswürdigen Maßnahmen im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG grundsätzlich im Bezirk der Verbandsgemeinde Trier-Land.
3. Der Stiftungszweck umfasst im Einzelnen:
 - 3.1 die Förderung der Nachwuchsarbeit bei Kindern und Jugendlichen für gemischte Chöre, Gesangvereine und Chorgruppen,
 - 3.2 die Unterstützung der musikalischen Ausbildung und der gesamten Jugendarbeit in Musikvereinen und Musikgruppen,
 - 3.3 die Förderung musikalischen Engagements von Kindern und Jugendlichen in Schulen, Gruppen, Band und förderungswürdigen Musikprojekten,
 - 3.4 die Durchführung von oder Beteiligungen an Veranstaltungen, auch gemeinsamer Veranstaltungen mit Nachbargemeinden sowie dem Großherzogtum Luxemburg, zur Unterstützung des Stiftungszweckes.
4. Die Förderung erfolgt, soweit die Stiftung nicht selbst aktiv wird, durch die Gewährung von Zuschüssen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsstiftungsvermögen beträgt 100.000 DM (i.W.: Einhunderttausend Deutsche Mark).
Das Stiftungsvermögen beträgt per 01.07.2007 66.500 €.
Es kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 grundsätzlich
 - 2.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - 2.2 aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
3. Die Erträge und Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
6. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. Es ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
Der Bestand des Vermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
7. Es darf keine Person durch Verrichtungen und Tätigkeiten der Stiftung, die außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwaltung und Geschäftsführung

1. Die Verwaltung und Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich 1 Organisation und Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land in der Person des jeweiligen Fachbereichsleiters.
2. Hierzu gehören folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen *der* Zweckbildung,
 - 2.2 Ausführung der Bewilligungsbeschlüsse des Stiftungsrates zu Fördermaßnahmen gemäß § 2 der Satzung,
 - 2.3 Anlage der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht zu Förderzwecken verwendet werden,
 - 2.4 Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend aufzuzeichnen und am Schluss eines jeden Geschäftsjahres in einer Übersicht (Jahresrechnung) zusammenzufassen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
 - 2.5 Der Leiter des Fachbereiches 1 Organisation und Finanzen oder sein Vertreter hat auf Verlangen an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
3. Die Verwaltung der Stiftung hat nach den Vorschriften des § 7 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

§ 6 Stiftungsorgan

Stiftungsorgan ist der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern:
 - a. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Trier-Land als Vorsitzenden
 - b. fünf in jeder Legislaturperiode neu vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Trier-Land zu wählende Vertreter.

Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden gilt § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

- 1.1 Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Verbandsgemeinderat Trier-Land ein Ersatzmitglied zu wählen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8 Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das willensbildende Organ der Stiftung und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten.
2. Der Vorsitzende vertritt die Sitzung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Feststellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - 3.2 Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte,
 - 3.3 Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - 3.4 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung
4. Erklärungen durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr ansonsten nach Bedarf zusammen. Außerdem ist auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, der Stiftungsrat einzuberufen.

2. Der Vorsitzende lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen sind.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte der Stiftungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 10 dieser Satzung.
4. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.
5. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung der Stiftung

- 1 Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen mindestens einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Trier-Land. Anschließend ist die Anerkennung der Stiftungsbehörde einzuholen.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für durchführbar gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates. Er ist dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Trier-Land zur Zustimmung vorzulegen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein. Anschließend ist die Anerkennung der Stiftungsbehörde einzuholen.

3. Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden, so geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf die Verbandsgemeinde Trier-Land über, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2001 außer Kraft.



Trier,
29.
2007

Bürgermeister Wolfgang Reiland
-Vorstand des Stiftungsrates-

